

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 78 (1981)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beschwerdeführers schloss, ihn aber in prozessualer Hinsicht widersprüchlicherweise als befähigt betrachtete, das Wesentliche des Rechtsstreites zu erfassen und mit einiger Aussicht auf Erfolg vertreten zu können. Eine so widersprüchliche Annahme ist willkürlich und reicht nicht aus, um den erhobenen Anspruch abzuweisen. Die Justizdirektion werde daher den bisherigen Anwalt des Beschwerdeführers nachträglich zum unentgeltlichen Rechtsbeistand für das kantonale Beschwerdeverfahren zu ernennen und seine Entschädigung festzusetzen haben. Für das bundesgerichtliche Verfahren hat der Kanton Zürich den Beschwerdeführer mit Fr. 1000.– zu entschädigen.

Dr. R. B.

## LITERATUR

---

**Friedrich Braasch, Dr. med: Warum Angst?**  
Früherkennung und Gegensteuerung helfen die Lebenskrise vermeiden. Verlag Herder, Freiburg i.Br. 1980, 137 Seiten, DM 5.90.

Der Autor praktiziert als Nervenarzt und Psychotherapeut in Bonn. Die vorliegende Broschüre «Warum Angst?» ist darauf angelegt, «dem Leser zur rechtzeitigen Erkenntnis von sich anbahnenden Lebensschwierigkeiten bei sich selbst oder in seiner Umgebung zu verhelfen und ihn damit zur aktiven Lebensgestaltung zu befähigen», schreibt der Verfasser in seinem Vorwort. Anhand vieler praktischer Fallbeispiele verdeutlicht der Autor im ersten Kapitel die Abgrenzungen der Angst gegenüber der Furcht, der Erwartungsspannung und der Sorge. Der zweite Hauptabschnitt ist der «verhängnisvollen Rolle der Erziehung» gewidmet, welcher in diesem Buch mit Recht grosse Bedeutung beigemessen wird, kann doch gerade in den ersten Lebensjahren eines Kindes durch die Dominanz eines Erwachsenen die vitale Entwicklung gestört oder gehemmt und so die Entstehung von Ängsten gefördert werden. Im nächsten, dritten Kapitel werden die Abwehrsysteme gegen die Angst erläutert: das phobische Arrangement, die Hypochondrie und die Somatisierung. Das vierte Kapitel befasst sich schliesslich mit dem Schutz vor der Angst, mit der Vorbeugung, und ein letzter Abschnitt ist speziell der Förderung des Kindes gewidmet.

Das Buch ist in einer für den Laien absolut verständlichen Sprache verfasst, die Lektüre ist durch die vielen Beispiele aus der Praxis kurzweilig und instruktiv zugleich. Ein kurzes, aber die wichtigsten Stichwörter enthaltendes Sachwortregister ermöglicht auch ein gezieltes Nachschlagen von einzelnen Begriffen. R. W.

**Werner Kuster, «Die gerichtliche Urteilsbegründung**, Grundlagen und Methodik. Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980.

Wie kommt eigentlich ein Urteil zustande; wie seine Begründung? Das sind Fragen, vor denen nicht nur der Laie, sondern auch der juristische Fachmann letztlich oft kapituliert.

Die vorliegende Broschüre ist ausgezeichnet geeignet, dem Abhilfe zu schaffen. Der Verfasser durchleuchtet sämtliche Vorgänge und ist dabei bemüht, vom logischen Aufbau bis hin zu den Formulierungen verständlich zu bleiben. Das korrekt begründete, richtige Urteil wird nach der Lektüre dieses Werkes nachvollziehbar.

Werner Kuster konnte bei der vorliegenden Arbeit aus seinen vielfältigen Erfahrungen als Bezirksrichter, Mitglied einer Steuerrekurskommission und als Verwaltungsrichter schöpfen. Gerade dabei beweist er, dass Routine nicht schlechthin zur unbewussten Anwendung geläufiger Gedankenketten führen muss.

Eine kurze Inhaltsübersicht mag dem Leser zeigen, wie umfassend Werner Kuster sein Thema abgehandelt hat:

- I. Teil: Das Recht
- II. Teil: Rechtsfindung, Rechtsanwendung und Urteilsfindung im allgemeinen
- III. Teil: Die gerichtliche Urteilsfindung
- IV. Teil: Die gerichtliche Urteilsbegründung
- V. Teil: Einübung anhand eines Falles

Das Werk bestätigt die Erkenntnis, dass Rechtsfindung ein komplexer und komplizierter Vorgang ist. Es macht auch klar, wie sehr sich jeder Richter immer wieder um unseren Rechtsstaat bemühen muss. *Rudolf Reck*

**Dr. Martin Metzler: Die Unterhaltsverträge nach dem neuen Kindesrecht (Art. 287 und 288 ZGB).** Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1980, 375 Seiten, Fr. 48.–.

Die Revision des Kindesrechts umfasste die Art. 252–327 ZGB; darin nimmt die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern mit den Art. 276–295 ZGB einen wesentlichen Umfang ein. In den Art. 287 und 288 enthält nun das Gesetz, als wichtige Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht, Bestimmungen über die Möglichkeit der vertraglichen Regelung der elterlichen Unterhaltspflicht.

Der Autor hat sein Buch (Freiburger Dissertation) in sechs Kapitel gegliedert, die in sich wiederum sehr differenziert unterteilt sind. Derjenige Leser, der eine Antwort auf ein konkretes Problem sucht, erhält damit die wertvolle Möglichkeit, im Inhaltsverzeichnis die wichtigsten Stichwörter zu finden und nachschlagen zu können. Die einzelnen Kapitel sind: 1. Grundlagen, enthaltend die Gegen-

überstellung von Kindesverhältnis und Unterhalt nach bisherigem und neuem Recht. 2. Vertrag auf abänderbare periodische Leistungen, beschrieben sind hier die aussergerichtliche und die gerichtliche Vereinbarung, die Parteien, die Kindesvertretung, Form, Inhalt, Beitragsbemessung, Voraussetzungen und Wirkungen der behördlichen Genehmigung. 3. Vertrag auf unabänderbare periodische Leistungen, die Voraussetzungen und Wirkungen der Unabänderbarkeit. 4. Abfindung, beinhaltend Voraussetzungen, Festlegung der Abfindungssumme, Berechnung, formelle und materielle Voraussetzungen der behördlichen Genehmigung und die Wirkungen. 5. Verträge in gerichtlichen Verfahren ausserhalb des Unterhaltsverfahrens. Hier geht es um Unterhaltsverträge in ehrechlichen Verfahren, insbesondere im Ehescheidungs- und Trennungsverfahren. Das 6. Kapitel schliesslich ist mit: Der I. abänderbare und der II. ungültige Unterhaltsvertrag betitelt. Inhalt: Voraussetzungen für die Abänderbarkeit, Klagelegitimation, Zuständigkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Vertrages infolge Vertrags- und Genehmigungsmängel.

Als für den Praktiker äusserst hilfreich kann der Anhang des Buches bezeichnet werden: nach einer schematischen Übersicht über die Unterhaltsverträge folgen Muster für die verschiedenen Arten von Unterhaltsverträgen und für die vormundschaftliche oder die richterliche Genehmigung. Das Buch kann durchaus, – trotz seines als Kommentar für zwei Artikel des ZGB erheblichen Umfanges – gut lesbar und übersichtlich gestaltet, auch dem Laien, der sich als Vertreter des Kindes mit Fragen der Regelung des Unterhaltes konfrontiert sieht, sehr dienen. *R. Wagner*